

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Die Gemeinde Untervaz erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftsteuer;
- f) eine Erbschafts- und eine Schenkungssteuer.

Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

Artikel 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Artikel 3 Steuerfuss

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Artikel 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTSSTEUER

Artikel 5 Steuersatz

Die Liegenschaftsteuer beträgt 0.5 Promille.

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Artikel 6 Gegenstand der Bemessung

aufgehoben

Artikel 7 Steuersubjekt

aufgehoben

Artikel 8 Subjektive Steuerbefreiung

aufgehoben

Artikel 9 Steuersatz

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 %;
- b) für den grosselterlichen Stamm 8 %;
- c) für alle übrigen Begünstigten 20 %.

Artikel 10 Bezug und Haftung

aufgehoben

5. HUNDESTEUER

Artikel 11 Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Artikel 12 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Artikel 13 Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Schutz- und Katastrophenhunde,
- e) Hunde der Grenzschutz, der Sanität und der Armee

Die Steuerbefreiung gilt nur, sofern eine Leistungsprüfung mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) gemäss Prüfungsverordnung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) innerhalb der letzten zwei Jahre nachgewiesen werden kann.

Artikel 14 Steuerberechnung

Die Steuer beträgt pro Jahr für den ersten Hund Fr. 130.-, für jeden weiteren Hund Fr. 260.—. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für sechs Monate geschuldet. Die Hundesteuer wird jährlich in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Artikel 15 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Artikel 16 Gemeindesteueramt

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Abs. 1 und 2 an Dritte delegieren.

2. BEZUG

Artikel 17 Fälligkeit

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Artikel 18 Zahlungsfrist

Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftssteuern sind in zwei Raten per 31. Mai und 31. Juli in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr zu bezahlen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Artikel 19 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Artikel 20 Entschädigung

Die Gemeinde Untervaz wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 10. Juni 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

sig. Hans Wolf

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Irene Hitz

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 14. August 2008 / Protokoll Nr. 1018.

Namens der Regierung:

Der Präsident:

sig. Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

sig. Dr. C. Riesen

Die Anpassungen von Art. 1, 9, 17 und 18 sowie die Aufhebungen von Art. 6, 7, 8, 10 des Steuergesetzes wurden von der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2020 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

sig. Hans Krättli

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Irene Hitz

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 24. November 2020 / Protokoll Nr. 963/2020

Der Präsident:

sig. Christian Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

sig. Daniel Spadin

Die Anpassungen von Art. 4 und 5 des Steuergesetzes wurden von der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2020 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

sig. Hans Krättli

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Irene Hitz

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 24. November 2020 / Protokoll Nr. 963/2020

Der Präsident:

sig. Christian Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

sig. Daniel Spadin